

Satzung zur Änderung der

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S.2022), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.19) - SGB VIII, sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 24.04.2024 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 15.05.2023 (Amtsblatt der Stadt Münster 2023, Nr. 9, Seite 91) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird um folgenden Absatz (6) ergänzt:

Die Ferienbetreuung in der offenen Ganztagschule ist ab dem 01.08.2024 nicht mehr durch den Elternbeitrag nach der Anlage zu dieser Satzung abgegolten. Eltern, deren Kinder diese Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, leisten ab dem Schuljahr 2024/2025 einen Teilnahmebeitrag für jede verbindlich gebuchte Ferienwoche an den jeweiligen Träger dieses Angebots. Dabei handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt, dessen Höhe die Stadt Münster gesondert bekanntgibt. Dieser Teilnahmebeitrag umfasst nicht die gesondert zu vergütende Verpflegung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft